

Der Vorstand hat in seiner Sitzung vom 03.-04.02.2017 nachfolgende Änderungen beschlossen:

Spielordnung

§ 5 Doping

...

6. Jeder Spieler ist verpflichtet, sich einer angeordneten Dopingkontrolle zu unterziehen. Zuständig für die Anordnung **und Durchführung** von **sämtlicher** Dopingkontrollen — ~~mit Ausnahme der Trainings-Kontrollen für die Lizenzliga-Mannschaften, die durch die NADA vorgenommen werden~~ — ist die Anti-Doping-Kommission des DFB ist die **NADA**.
7. Jeder Verein und jede Tochtergesellschaft hat zu gewährleisten, dass die Spieler seiner bzw. ihrer Mannschaft nicht gedopt werden und sich angeordneten Dopingkontrollen unterziehen. Dem Verein oder der Tochtergesellschaft ist das Handeln der Angestellten und beauftragten Personen sowie dem Verein zusätzlich das Handeln seiner Mitglieder zuzurechnen.
8. Im Übrigen gelten die Anti-Doping-Richtlinien des DFB.

§ 6 Verein in Insolvenz und freiwilliger Verzicht

...

6. Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga und Regionalliga gilt:

Beantragt ein Verein ~~der 3. Liga, Frauen-Bundesliga 2. Frauen-Bundesliga oder der Regionalliga~~ **dieser Spielklassen** selbst die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen sich oder wird auf Antrag eines Gläubigers gegen einen solchen Verein im Zeitraum vom 1.7. eines Jahres bis einschließlich des letzten Spieltages einer Spielzeit rechtskräftig ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so werden der klassenhöchsten Mannschaft mit Stellung des eigenen Antrags des Vereins auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sonst mit Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts, neun Gewinnpunkte ~~in der 3. Liga/Regionalliga~~ **im Herrenspielbetrieb** bzw. sechs Gewinnpunkte ~~in der Frauen-Bundesliga/2. Frauen-Bundesliga~~ **im Frauenspielbetrieb** mit sofortiger Wirkung aberkannt. Spielt der Verein in der 3. Liga oder Regionalliga und der Frauen-Bundesliga und/oder 2. Frauen-Bundesliga, so wird der Abzug von ~~neun~~ Gewinnpunkten nur in der 3. Liga bzw. Regionalliga vorgenommen. ~~Spielt der Verein in der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga, so wird der Abzug von sechs Gewinnpunkten nur in der Frauen-Bundesliga vorgenommen.~~, **andererseits nur in der Frauen-Bundesliga bzw. 2. Frauen-Bundesliga**.

Beantragt der Zulassungsnehmer ~~der 3. Liga, Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga oder der Regionalliga~~ **Verein** selbst das Insolvenzverfahren nach Abschluss des letzten Spieltages bis einschließlich zum 30.6. eines Jahres oder ergeht der Beschluss des Insolvenzgerichts auf Antrag eines Gläubigers

in diesem Zeitraum, erfolgt die Aberkennung der Gewinnpunkte gemäß Absatz 1 mit Wirkung zu Beginn der sich anschließenden Spielzeit. Die Aberkennung der Gewinnpunkte entfällt, sofern der **Zulassungsnehmer Verein** in eine tiefere Spielklasse abgestiegen ist. Maßgeblich ist der Status in der laufenden Spielzeit.

Die Entscheidung trifft der DFB-Spielausschuss für die 3. Liga, der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball für die Frauen-Bundesliga/2. Frauen-Bundesliga bzw. der für die jeweilige **Regionalliga Spielklasse** zuständige Ausschuss auf Ebene der DFB-Mitgliedsverbände. Sie ist endgültig. Der DFB-Spielausschuss/DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball bzw. der für die jeweilige **Regionalliga Spielklasse** zuständige Ausschuss auf Ebene der DFB-Mitgliedsverbände kann von dem Punktabzug absehen, wenn gegen den Hauptsponsor oder einen anderen vergleichbaren Finanzgeber des Vereins zuvor ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.

(Diese Änderungen treten ab 01.07.2017 in Kraft)

Vorstehende Bestimmungen gelten für zum Spielbetrieb zugelassene Kapitalgesellschaften entsprechend.

§ 12 Spielerlaubnis in zweiten Mannschaften von Lizenz-vereinen

...

3. In den Spielen um die Endrunde der Deutschen A-Junioren-Meisterschaft und des ~~Junioren-Vereinspokals~~ **DFB-Vereinspokals der Junioren** dürfen Lizenzspieler ohne zahlenmäßige Begrenzung eingesetzt werden, wenn sie die Spielberechtigung für die Junioren-Mannschaft spätestens zum 1.4. **Januar** besitzen.

(Diese Änderungen treten ab 01.07.2017 in Kraft)

§ 14 a Spielberechtigung in Zweiten Mannschaften von Frauen-Bundesliga-Vereinen in Meisterschaftsspielen der 2. Frauen-Bundesliga

- 1. In Meisterschaftsspielen der 2. Frauen-Bundesliga dürfen in Zweiten Mannschaften nur Spielerinnen (unabhängig von ihrem Spielerstatus) eingesetzt werden, die am 1.1. des Kalenderjahres, in dem das Spieljahr beginnt, das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern nachstehende Regelungen nichts anderes vorsehen. Darüber hinaus dürfen bis zu drei Spielerinnen, die am 1.1. des Kalenderjahres, in dem das Spieljahr beginnt, das 20. Lebensjahr bereits vollendet haben, auf dem Spielberichtsbogen aufgeführt werden und zum Einsatz kommen.**
- 2. Nr. 1 gilt nicht in den Entscheidungsspielen um den Aufstieg in die 2. Frauen-Bundesliga (§ 47 a und § 48 a)**

(Diese Änderungen treten ab dem 01.07.2018 in Kraft)

§ 17 Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren

1. Stimmt der neue Verein der Rückkehr zum alten Verein zu, entfällt die Wartefrist, wenn der Spieler für den neuen Verein noch kein Pflichtspiel bestritten hat.
2. Die Wartefrist entfällt, ohne dass es zum Vereinswechsel der Zustimmung des abgebenden Vereins bedarf:

...

2.7 Asylsuchende und Flüchtlinge, die in die Landeserstaufnahmeeinrichtung aufgenommen wurden und ein Spielrecht für einen Fußballverein in der Nähe der Einrichtung haben, können auch außerhalb der Wechselfristen zu einem Verein wechseln und ein Spielrecht erhalten, in dessen Kommune sie zugewiesen werden. Diese Regelung ist befristet und tritt mit Ablauf des 30. Juni 2019 außer Kraft.

§ 22 Vertragsspieler

...

7. Verträge können auch mit A-Junioren bzw. B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs abgeschlossen werden. Für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs gilt dies nur, wenn sie einer DFB-Auswahl oder der Auswahl eines Mitgliedsverbandes angehören oder eine Spielberechtigung für einen Verein bzw. eine Kapitalgesellschaft der Lizenzligen besitzen.

7.1. Mit ~~BA-~~ und ~~AB-~~ Junioren (**U16/U17/U18/U19**) im Leistungsbereich der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der Regionalliga oder der Junioren-Bundesliga können Förderverträge abgeschlossen werden. Diese orientieren sich an dem Mustervertrag (~~„3+2-Modell“~~ **„Fördervertrag“**) und können ab dem 01.01. des Kalenderjahres, in dem der Spieler in die U16 wechselt, **abgeschlossen und** beim SBFV angezeigt werden. **Abweichen von Satz 2,2 Halbsatz können Förderverträge mit Spielern, die mindestens seit der U14 für ihren derzeitigen Verein spielberechtigt sind, bereits ab dem 1.7. des Kalenderjahres, in dem der Spieler in die U15 wechselt, abgeschlossen und beim SBFV angezeigt werden.**

Spieler der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der Regionalliga oder der Junioren-Bundesliga mit denen Förderverträge abgeschlossen wurden, gelten als Vertragsspieler. Die Vorschriften für Vertragsspieler finden Anwendung. Die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften und Spieler sind verpflichtet, die Förderverträge, Änderungen sowie Verlängerungen von Förderverträgen unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung der Verbandsgeschäftsstelle sowie bei Verträgen mit Spielern der Lizenzligen zusätzlich dem Ligaverband durch Zusendung einer Ausfertigung des Fördervertrages anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens € 250,00 monatlich ausweisen.

Mindestens 60 % der Förderverträge müssen mit für die deutschen Auswahlmannschaften einsetzbaren Spielern abgeschlossen werden. Darauf angerechnet werden Spieler, die während der Vertragslaufzeit durch einen anderen Nationalverband für National- oder Auswahlmannschaften berufen werden und sich damit nach den FIFA-Ausführungsbestimmungen zu den Statuten (Art. 18) für diesen Nationalverband binden.

Schiedsrichterordnung

§ 7 Meldung, Prüfung, Ausbildung

1. Ein Anwärter für das Schiedsrichteramt hat sich beim zuständigen BSA anzumelden.
2. Er sollte das 14., ~~höchstens jedoch das 45.~~ Lebensjahr vollendet haben.

...

§ 8 Anerkennung, Schiedsrichterausweis

3. Anwärter, die bereits einmal anerkannte Schiedsrichter waren ~~und das 50. Lebensjahr noch nicht überschritten haben~~, können beim Bezirksschiedsrichterausschuss Antrag auf Wiederaufnahme stellen. Wird der Antrag vom Bezirksschiedsrichterausschuss genehmigt, sind folgende Auflagen verbindlich:
 - a) bei einer Aussetzungszeit von über zwei Jahren muss der Antragsteller den Neulingslehrgang und die Schiedsrichterprüfung wiederholen,
 - b) bei einer Aussetzungszeit von mehr als einem Jahr bis zu zwei Jahren muss nur die Schiedsrichterprüfung wiederholt werden. Wird ein Wiederaufnahmeantrag abgelehnt, besteht Beschwerdemöglichkeit beim Verbandsschiedsrichterausschuss.